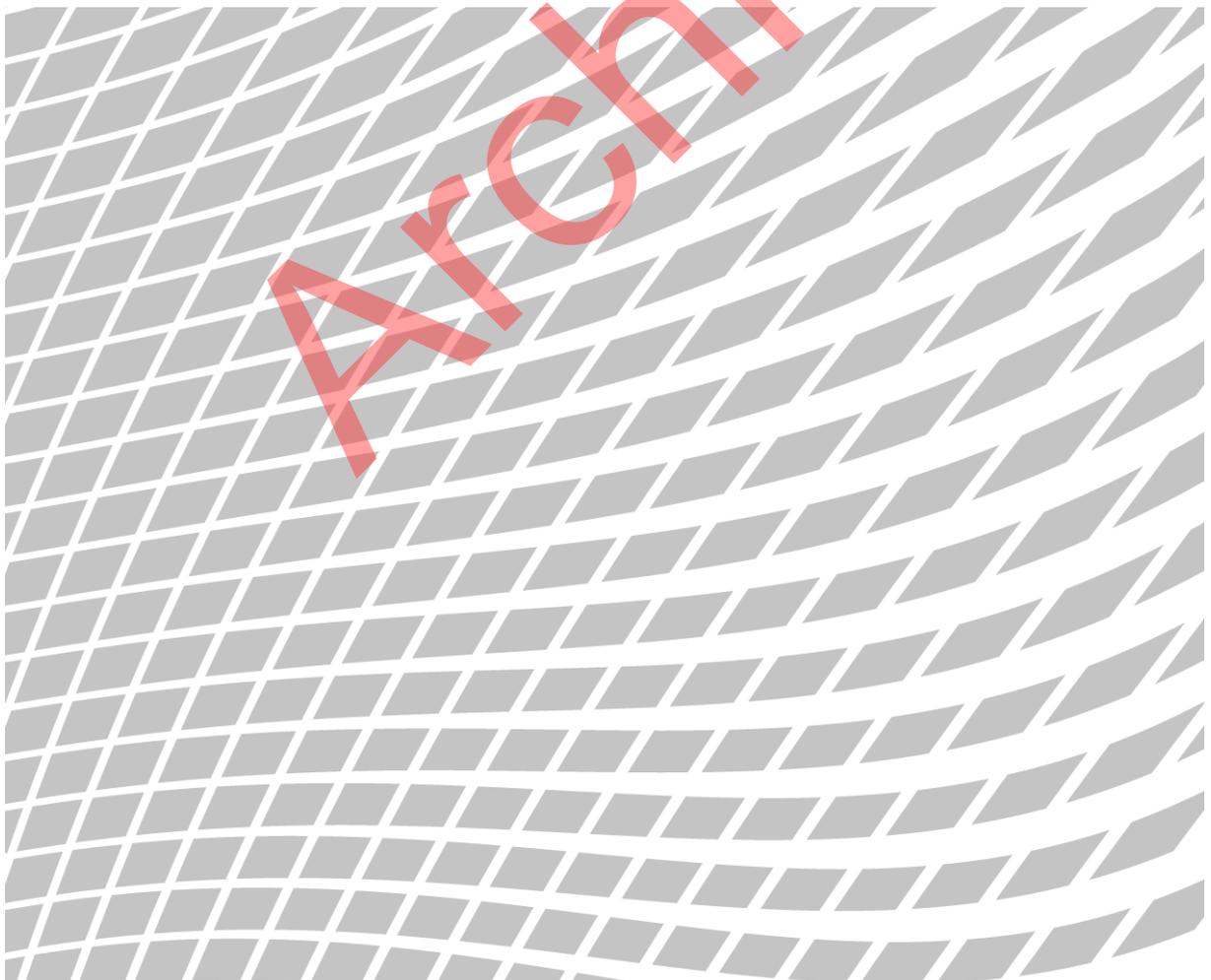


FINMA-Mitteilung 26 (2011) – 15. Juli 2011

Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Aufsicht	3
Einführung des KIID in der Schweiz	3
Bekanntmachungen	4
Kontakte	4

Archiv

Aufsicht

Einführung des KIID in der Schweiz

Die UCITS IV-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend UCITS) ist anfangs Dezember 2009 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten der EU hatten bis am 30. Juni 2011 die erforderlichen Vorschriften umzusetzen und ab dem 1. Juli 2011 anzuwenden.

Insbesondere die Bestimmungen der UCITS IV-Richtlinie zu den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“, zu Master-Feeder-Strukturen sowie zum EU-Pass für Verwaltungsgesellschaften haben Auswirkungen auf den Fondsplatz Schweiz. Das Dokument über die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) ersetzt in den Mitgliedstaaten den vereinfachten Prospekt, weshalb alle neu zu genehmigenden UCITS anstelle eines vereinfachten Prospekts ein KIID erstellen müssen. Für die bestehenden UCITS gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Das KIID als ein standardisiertes Dokument soll den Anlegerschutz verbessern.

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2011 die Einführung des KIID in der Schweiz im Rahmen der Änderung der Kollektivanlagenverordnung (KKV) beschlossen und auf den 15. Juli 2011 in Kraft gesetzt. Einerseits soll dadurch der Anlegerschutz verbessert und andererseits der Fondsvertrieb in der Schweiz erleichtert werden. Unter Beachtung der Übergangsfristen ist sowohl für ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben werden, wie auch für schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art „Effektenfonds“ und „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ nur ein KIID zu erstellen. Für den Fondsvertrieb in oder von der Schweiz aus ist dies insofern vorteilhaft, als nicht zusätzlich zum KIID ein vereinfachter Prospekt für die Schweizer Anleger erstellt werden muss.

Um den Gesuchstellern die Gesuchseinreichung zu erleichtern, hat die FINMA die von dieser Änderung betroffenen Wegleitungen entsprechend angepasst. Der Fondsvertrieb wird auch insofern vereinfacht, als das KIID im Gegensatz zum vereinfachten Prospekt nicht unterzeichnet eingereicht werden muss. Neu ist jedem Gesuch um Genehmigung einer kollektiven Kapitalanlage resp. von Änderungen der massgebenden Dokumente die der jeweiligen Wegleitung beigelegte Checkliste durch die Fondsleitung bzw. den Vertreter auszufüllen und beizulegen. Diese können auf der Webseite der FINMA gefunden werden (www.finma.ch).

Die Swiss Funds Association ist daran, diverse das KIID betreffende ESMA-Guidelines in die Selbstregulierung zu implementieren.

Da die in der UCITS IV-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zu Master-Feeder-Strukturen sowie zum EU-Pass für Verwaltungsgesellschaften nicht mit den schweizerischen Gesetzesbestimmungen gleichwertig sind, muss der Vertreter mit jedem Gesuch um Genehmigung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus oder der Änderungen der massgebenden Dokumente neu eine Erklärung hinsichtlich Master-Feeder-Strukturen sowie EU-Pass für Verwaltungsgesellschaften einreichen. In der Erklärung ist zudem anzugeben, ob die jeweilige kollektive Kapitalanlage im In- und/oder Ausland als ETF vermarktet wird. Durch diese Erklärung soll sichergestellt werden, dass diejenigen Fonds, welche im In- und/oder Ausland als ETF vermarktet werden, die zusätzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines ETF (Entscheidung der SIX betref-

fung Kotierung, Market-Making-Vertrag sowie Information im Verkaufsprospekt über Kotierung an der SIX und Market Making) erfüllen.

Bekanntmachungen

Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die Änderungen innerhalb des Vertreters, den Wechsel des Vertreters, Ausgabe vom 15. Juli 2011

Wegleitung betreffend die Pflichten des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Ausgabe vom 15. Juli 2011

Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (Richtlinie UCITS IV) entsprechen und die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Ausgabe vom 15. Juli 2011

Wegleitung für die Gesuche betreffend die Genehmigung der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht EU-kompatibel sind, und die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Ausgabe vom 15. Juli 2011

Checkliste „Wesentliche Informationen für den Anleger“ (ausländische kollektive Kapitalanlagen)

„Erklärung“ bei Gesuchen betreffend die Genehmigung bzw. Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen

Ab sofort sind die erwähnten Wegleitungen, die Checkliste sowie die „Erklärung“ auf der Homepage der FINMA <http://www.finma.ch/D/BEAUF SICHTIGTE/KAPITALANLAGEN/Seiten/default.aspx> verfügbar.

Kontakte

Bewilligungsträger: Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb.